JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 27. NOVEMBER 1937 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Gottfried Lessing

OPPONENTEN:

Herr Referendar Joseph Maria Koch
Herr Assessor Dr. Wolfgang Sprenkmann
Herr Referendar Gerhard Wilhelmi

BUCH-, STEIN- UND OFFSETDRUCKEREI FRITZ NOHR & SÖHNE KG. OBERLAHNSTEIN

J 66

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Hat die Kriminalpolizei nach § 163 Abs. 2 StPO ihre Verhandlungen der Staatsanwaltschaft übersandt, so kann sie trotzdem selbständig weiter Ermittlungshandlungen vornehmen.

2. Die Ersatzhehlerei ist, abgesehen von dem Hehlen gewechselten Geldes, auch nach Aufhebung des Analogieverbotes nicht strafbar.

3. Verstößt jemand gegen beide Alternativen des § 245a Abs. 1 StGB, so ist kein Fortsetzungszusammenhang, sondern eine natürliche Dauerhandlung anzunehmen.

4. Für die Staatszugehörigkeit einer juristischen Person ist im Internationalen Privatrecht ihr Sitz und nur im Kriege oder Wirtschaftskriege das Maß des Einflusses eines bestimmten Staates maßgebend.

5. Der Rechtsgedanke der Verwirkung nach Treu und Glauben muß nicht nur in besonderen Rechtsgebieten, sondern im gesamten deutschen Recht Anwendung finden.